

Beschlussvorlage

 zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**
Betreff
**AG Zoologischer Garten Köln
 Satzungsänderung**
Beschlussorgan

Rat

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis						
	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Gremium							
Finanzausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Rat		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

Der Rat stimmt der Änderung und Ergänzung der Satzung der AG Zoologischer Garten Köln in der als Anlage zu diesem Beschluss paraphierten Fassung zu und ermächtigt den Gesellschaftervertreter der Stadt Köln in der Hauptversammlung der Zoo AG, entsprechend zu votieren.

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen

Im Rahmen einer Betriebsprüfung für die Jahre 2001 – 2004 wurde seitens des Finanzamtes festgestellt, dass eine Änderung der Satzung der AG Zoologischer Garten Köln erforderlich ist, um die Gemeinnützigkeit der AG nicht dauerhaft zu gefährden. Konkret geht es um die Unterstützung von Auslandsprojekten, die gemäß der Feststellung im Bericht vom Satzungszweck nicht gedeckt sein sollen.

Derzeit lautet dieser gem. § 2 der Satzung wie folgt:

„Gegenstand und Zweck der Gesellschaft ist die Anlage und der Betrieb eines Zoologischen Gartens in Köln. Die Gesellschaft hat es sich insbesondere zur Aufgabe gemacht, die im Zoologischen Garten Köln lebenden Tiere nach dem neuesten Stand tiergärtnerischer Kenntnisse zu halten, hierdurch einen Beitrag zur Erhaltung der Tierwelt unserer Erde zu leisten, wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Zoologie zu fördern und naturwissenschaftliche Kenntnisse in allen Bevölkerungskreisen zu verbreiten und zu vertiefen. Innerhalb dieser Grenzen ist die Gesellschaft zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder zweckmäßig erscheinen; hierzu gehören auch Erwerb und Verkauf von Grundvermögen, Errichtung geeigneter Gebäude für eine Gaststätte, Beteiligung an Unternehmen gleicher oder verwandter Art sowie der Abschluss von Interessensgemeinschaftsverträgen.“

Der Zoo beteiligt sich an Forschungsaktivitäten, die zur Erhaltung der Arten beitragen und/oder an der Ausbildung in erhaltungsspezifischen Kenntnissen und Fertigkeiten und /oder am Austausch von Informationen über die Artenerhaltung und/oder gegebenenfalls an der Aufzucht in Gefangenschaft, der Bestanderneuerung oder der Wiedereinbürgerung von Arten in ihren natürlichen Lebensraum. Er fördert die Aufklärung und das Bewusstsein der Öffentlichkeit in Bezug auf den Erhalt der biologischen Vielfalt, insbesondere durch Informationen über die zur Schau gestellten Arten und ihre natürlichen Lebensräume.

Mit Datum vom 18.05.2007 hat der Kölner Zoo die Zoogenehmigung gem. § 68 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NW) in der Fassung vom 15.12.2005, Genehmigung zur Führung der Bezeichnung „Zoo“ gem. § 65 Abs. 2 LG NW, Entscheidung gem. § 67 Abs. 4 LG erhalten. In der Begründung für diese Anerkennung steht: „Es werden intensive Forschungs- und Naturschutzprojekte zum Erhalt bedrohter Arten durchgeführt (z.B. Regenwaldprojekt Phong Nha- Ke Bang/Vietnam), Luambe-Nationalpark, Sambi; Lemuren im Norden Madagaskars; Bartaffen in Südindien). Daneben werden regelmäßig Publikationen erstellt“. Auch wenn die Projekte an sich stets wechseln, auslaufen und neue begonnen werden sind diese Teil der vg. Genehmigung.

Der Gesellschaftszweck soll deshalb entsprechend der Forderung der Finanzverwaltung ergänzt werden. So soll in § 2 Abs. 1 die **Durchführung von Naturschutz- und Artenschutzprojekten** aufgenommen werden.

Ferner soll die Satzung wie folgt aktualisiert werden.

In § 3 wird eine Änderung vorgenommen, dass die **Bekanntmachungen der Gesellschaft im elektronischen Bundesanzeiger erfolgen**.

Die Wahlperioden des Aufsichtsratsvorsitzenden und dessen Stellvertreter (derzeit alle 2 Jahre Neu- bzw. Wiederwahl) **werden an die Wahlperioden der allgemeinen Amtszeit** (gem. § 10 Abs. 1 der Satzung: fünf Jahre) **angepasst**. Für eine entsprechende Änderung würde es genügen in § 11 Abs. 1 der Satzung lediglich die letzten sechs Worte („für die Dau-

er von zwei Jahren“) zu streichen. Satz. 2 („Wiederwahl ist zulässig“) erübrigt sich dann.

Die Satzungsänderung bedarf der Anzeige bei der Bezirksregierung Köln gem. § 115 GO NRW. Der Gesellschaftervertreter der Stadt Köln in der Hauptversammlung der AG Zoo ist erst nach Nichtbeanstandung der Kommunalaufsicht berechtigt, der Satzungsänderung zuzustimmen.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr. 1

Synopse der Änderungen